

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



18. SONDERNUMMER

Studienjahr 2025/26

Ausgegeben am 03. 12. 2025

10.a Stück

Verordnung des Rektorats

Aufnahmeverfahren

Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften

Beschluss des Rektorats vom 27.11.2025

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats

Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften



Das Rektorat der Universität Graz hat nach Stellungnahme des Senats in Entsprechung des § 71b Universitätsgesetzes 2002 (UG) ein Aufnahmeverfahren für Studienwerber:innen des Bachelorstudiums Pharmazeutische Wissenschaften beschlossen. Diese Verordnung ist für die Studienjahre 2026/27 sowie 2027/28 anzuwenden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelung betrifft Studienwerber:innen, die in den Studienjahren 2026/27 oder 2027/28 erstmals zum Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Universität Graz zugelassen werden wollen.
- (2) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 Z 1 UG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften beantragen.
 2. Studierende, die bereits einmal zum Studium der Pharmazie an der Universität Graz zugelassen waren.
 3. Studierende, die an einer anderen Universität bereits zum Studium der Pharmazeutischen Wissenschaften zugelassen waren und 120 positiv absolvierte facheinschlägige ECTS-Anrechnungspunkte nachweisen können.

§ 2 Anzahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Universität Graz wird gemäß der Leistungsvereinbarung 2025–2027 zwischen der Universität und dem Bund mit 160 festgelegt.

§ 3 Allgemeines

- (1) Informationen zum Aufnahmeverfahren werden auf der Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/> der Universität Graz veröffentlicht.
- (2) Das Aufnahmeverfahren findet nur einmal pro Studienjahr statt.
- (3) Termine und Fristen werden spätestens mit Beginn des Sommersemesters, das dem Studienjahr, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wird, vorangeht, im Mitteilungsblatt der Universität Graz kundgemacht.

- (4) Das Aufnahmeverfahren besteht aus der Registrierung im Registrierungstool auf der Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/>, der Einzahlung des Kostenbeitrages, der Absolvierung eines Online-Self-Assessments (Stufe 1) sowie in weiterer Folge aus der Ablegung einer Aufnahmeprüfung (Stufe 2).
- (5) Die Aufnahmeprüfung für das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften wird nur dann durchgeführt, wenn die Anzahl der Studienwerber:innen, die sich für das Aufnahmeverfahren registrierten und das Online-Self-Assessment absolvierten, das festgelegte Kontingent an Studienplätzen gem. § 2 überschreitet.
- (6) Nach der vollständigen Registrierung, Bezahlung des Kostenbeitrages und nach Absolvierung des Online-Self-Assessments werden den Studienwerber:innen eine Registrierungs- und Zahlungsbestätigung ausgestellt. Die Registrierungsbestätigung berechtigt zur Nachregistrierung an anderen Universitäten sowie zur Teilnahme an einer allfälligen Aufnahmeprüfung.

§ 4 Online-Registrierung / Nachregistrierung / Nachanmeldung

- (1) Für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren ist die vollständige elektronische Erfassung der persönlichen Daten im Registrierungstool auf der Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/> notwendig. Die elektronische Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren. Entsprechend § 27 Abs. 4 UHSBV ist im Zuge der erstmaligen Registrierung das Erhebungsformular UHStat 1 verpflichtend auszufüllen.
- (2) Die Registrierungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/> bekanntgegeben. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Eine elektronische Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Registrierungstools (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (4) Bleibt die Anzahl der Studienwerber:innen, die sich für das Aufnahmeverfahren registrierten und das Online-Self-Assessment absolvierten, nach Ende der Registrierungsfrist unter der festgelegten Kapazität gem. § 2, so sind diese bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gem. § 63 UG jedenfalls zuzulassen und das weitere Aufnahmeverfahren (= Aufnahmeprüfung) entfällt. In diesem Fall setzt das Rektorat eine Frist zur Nachregistrierung fest. Eine Nachregistrierung ist bis zum Erreichen des Kontingents, längstens jedoch bis 31. Jänner des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wird, möglich. Innerhalb dieser Frist wird das Kontingent an Studienplätzen bis zu der in § 2 genannten Anzahl aufgefüllt.

- (5) Zur Nachregistrierung sind jene Studienwerber:innen berechtigt, die für dasselbe Studium an einer anderen Universität die vollständige Registrierung des Aufnahmeverfahrens abgeschlossen haben. Als Nachweis dient die Registrierungsbestätigung der anderen Universität. Diese ist im Rahmen der Nachregistrierung an der Universität Graz von den Studienwerber:innen in das Registrierungstool hochzuladen. Nachregistrierungen werden in der zeitlichen Abfolge ihres fristgerechten Einlangens bis zum Erreichen der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen berücksichtigt.
- (6) Für den Fall, dass nach Ende der Registrierungsfrist das Kontingent an Studienplätzen nicht ausgeschöpft ist, legt das Rektorat die Nachanmeldung für die noch vorhandenen Plätze bis zum Erreichen des jeweiligen Studienplatzkontingents fest. Eine Nachanmeldung ist bis zum Erreichen des Kontingents, längstens jedoch bis 31. Jänner des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wird, möglich. Während des Nachanmeldezeitraums sind Studienwerber:innen zur Registrierung berechtigt, die im Studienjahr, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wird, erstmals zum Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften zugelassen werden wollen und sich noch nicht registriert haben. Die Plätze werden in der Reihenfolge des Einlangens der Registrierung vergeben. Für die korrekte Nachanmeldung und die spätere Zulassung ist die Absolvierung des Online-Self-Assessments verpflichtend.

§ 5 Kostenbeitrag

- (1) Die Studienwerber:innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt Euro 50,-.
- (2) Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Registrierungstool sowie auf der Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/> bekanntgegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/> bekanntgegeben. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den Studienwerber:innen nicht zuordenbar sein, gilt die Registrierung als unvollständig bzw. ungültig. Eine Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren, bei Nichterscheinen zur Aufnahmeprüfung und bei Absage der Aufnahmeprüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beträge werden nicht rückerstattet.

§ 6 Online-Self-Assessment

- (1) Die Universität Graz stellt für das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften ein Online-Self-Assessment im Registrierungstool zur Verfügung. Die Absolvierung des Online-Self-Assessments ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig/abschließend und fristgerecht durchgeführt, ist die Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren (= Aufnahmeprüfung) ausgeschlossen.
- (3) Das Online-Self-Assessment ist innerhalb der Registrierungsfrist verpflichtend zu absolvieren.
- (4) Nach der vollständigen Absolvierung des Online-Self-Assessments erhalten die Studienwerber:innen eine Bestätigung über die erfolgte Absolvierung des Online-Self-Assessments.

§ 7 Aufnahmeprüfung

- (1) Der Prüfungstermin sowie ein Ersatztermin für den Fall, dass die Aufnahmeprüfung aufgrund von höherer Gewalt nicht zum ursprünglich geplanten Termin stattfinden kann, werden rechtzeitig über die Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/> bekanntgegeben. Sollte dies erforderlich sein, kann sich der Termin auch über bis zu drei Tage erstrecken.
- (2) Die Aufnahmeprüfung wird in Form einer elektronischen Prüfung in von der Universität Graz organisierten Räumlichkeiten in Präsenz durchgeführt.
- (3) Der Prüfungsstoff wird gem. § 71b Abs. 7 Z 3 UG spätestens vier Monate vor der Aufnahmeprüfung auf der Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/> kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Aufnahmeprüfung basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung.
- (5) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung werden chemische, biochemische und physiologische Grundlagen abgefragt sowie allgemein-kognitive Kompetenzen überprüft.
- (6) Für die einzelnen Teilbereiche der Aufnahmeprüfung werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktezahl addiert. Hernach wird eine Reihung der besten Studienwerber:innen erstellt. Jene Personen, die sich aufgrund der Gesamtpunkteanzahl auf der Reihungsliste des Studienplatzkontingents befinden, erhalten einen Studienplatz.
- (7) Studienwerber:innen, die sich nicht an die für die Durchführung der elektronischen Aufnahmeprüfung geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

- (8) Studienwerber:innen, die das Prüfungsergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Tablets, Smartphones, Smartwatches oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (9) Die Weitergabe der Prüfungsfragen an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheber:innen der Prüfung zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (10) Die Aufnahmeprüfung ist so konstruiert, dass Absolvent:innen keiner bestimmten Schultypen bevorzugt werden. Matura- und/oder Schulnoten werden für die Aufnahmeprüfung nicht herangezogen.
- (11) Das Ergebnis der elektronischen Aufnahmeprüfung wird über das Registrierungstool auf der Homepage <https://aufnahmeverfahren.uni-graz.at/> bereitgestellt und muss von den Studienwerber:innen über ihr persönliches Benutzerkonto am Registrierungstool abgerufen werden.
- (12) Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 8 Alternative Durchführungsmöglichkeit des Aufnahmeverfahrens

- (1) Falls eine Durchführung der Aufnahmeprüfung in Präsenz aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, wird die Aufnahmeprüfung abweichend von § 7 Abs. 2 in Form einer Online-Prüfung (Take@Home) abgehalten. Die Entscheidung, ob die Prüfung als Präsenz- oder als Online-Prüfung durchgeführt wird, erfolgt spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin durch die Vizerektorin für Studium und Lehre und ist den Studienwerber:innen umgehend in geeigneter Form bekanntzugeben. Auf die Online-Prüfung ist § 7 mit Ausnahme von Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Im Falle der Durchführung der Aufnahmeprüfung auf alternativem Wege haben die Studienwerber:innen bis spätestens eine Woche vor Prüfungstermin eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises über das Registrierungstool hochzuladen. Studienwerber:innen, die ihr Ausweisdokument nicht rechtzeitig hochladen, können nicht an der Aufnahmeprüfung teilnehmen.
- (3) Um an der Online-Aufnahmeprüfung teilzunehmen, müssen die Studienwerber:innen über einen Computer sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument ist während der Prüfung bereitzuhalten, da ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgen kann.

- (4) Die Online-Aufnahmeprüfung ist von den Studienwerber:innen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen zu absolvieren. Die Verwendung von Hilfsmitteln bei der Online-Aufnahmeprüfung ist zulässig. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studienwerber:innen sicherzustellen, haben die Studienwerber:innen vor Beginn der Online-Aufnahmeprüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Aufnahmeprüfung selbst ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist der/die Studienwerber:in vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum betreffenden Studium ist im Studienjahr, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wird, nicht möglich.
- (5) Treten während der Prüfung bei Studienwerber:innen technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung der Prüfung nicht möglich ist, haben diese sich umgehend an die eingerichtete Hotline zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die Aufnahmeprüfung nicht fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist den betreffenden Studienwerber:innen ein Ersatztermin innerhalb von sieben Werktagen für eine Wiederholung der Online-Prüfung anzubieten.

§ 9 Reihungsliste, Nachrückung, Schlichtungsstelle

- (1) Die Studienwerber:innen werden nach der Gesamtpunktezahl der Aufnahmeprüfung gereiht.
- (2) Die Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt entsprechend der gereihten Liste. Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, sodass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerber:innen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Studienwerber:innen, die einen der 160 Studienplätze erhalten haben, können auf diesen Platz innerhalb von zwei Wochen ab der Veröffentlichung des Ergebnisses schriftlich verzichten. Die freigewordenen Plätze werden nach der Reihenfolge der Reihungsliste vergeben. Abs. 2 ist bei Gleichstand auf der Reihungsliste analog anzuwenden.
- (4) Für etwaige Problemfälle wird eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet, die dem Rektorat der Universität Graz Entscheidungshilfen geben kann. Sie besteht aus einem Mitglied der die Aufnahmeprüfung durchführenden Institution, einem/einer Vertreter:in der ÖH sowie einem Mitglied bzw. einem/einer Vertreter:in des Rektorats.

§ 10 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Universität Graz setzt im Falle der Durchführung einer Aufnahmeprüfung voraus, dass die Studienwerber:innen einen Studienplatz aufgrund der Reihungsliste erhalten haben und die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 63 UG erfüllen.
- (2) Studienwerber:innen, die das Aufnahmeverfahren zur Gänze absolviert und einen Studienplatz erhalten haben, können frühestens im Wintersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wird, und müssen bis spätestens im unmittelbar darauffolgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium durchführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Graz folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Rektorats für die Aufnahmeverfahren gemäß § 71b Universitätsgesetz 2002 (UG) des Bachelorstudiums Pharmazeutische Wissenschaften, Mitteilungsblatt vom 27.11.2024, 9.e Stück, 13. Sondernummer tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft, ist jedoch für Zulassungen für das Studienjahr 2025/26 weiterhin anzuwenden.

Der Rektor:
Riedler